

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 16. Juni 2025
Teil A**

Erläuterungen zu den Änderungen

Mit der Einführung des Eurosystem Collateral Management System (ECMS) zum 16. Juni 2025, werden die Prozesse im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung aller Notenbanken des Eurosystems auf eine einheitliche Plattform verlagert. Das ECMS wird die national betriebenen Anwendungen zur Verwaltung geldpolitischer Sicherheiten weitestgehend ablösen. Lediglich die Verwaltung von Kreditforderungen wird die Deutsche Bundesbank wie bisher über ihr nationales System abwickeln. Im Zusammenhang mit den hierzu erforderlichen Anpassungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die Deutsche Bundesbank die Regelungen zur Hereinnahme, Verwahrung und Verwaltung geldpolitischer Sicherheiten (Abschnitte II, V, VI und IX) sowie das Preisverzeichnis in großen Teilen neu geordnet. Weiterhin wurden punktuelle sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Alle Regelungen zur Sicherheitenverwaltung finden sich nunmehr in dem geänderten und neu gefassten Abschnitt V, sowie einzelne Änderungen in den Abschnitten II, VI, IX in denen folgende Sachverhalte geregelt werden:

Abschnitt I:	Allgemeines
Abschnitt II:	Kontoführung für Einlagenkreditinstitute
Abschnitt V:	Geldpolitische Geschäfte
Abschnitt VI:	Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank
Abschnitt IX:	Offene Depots

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 4 wird der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Zeichnungsberechtigung kann im Einvernehmen mit der Bank auch auf eine Geschäftsart beschränkt werden; in diesem Fall ist ein gesondertes Unterschriftenblatt zu hinterlegen.“

Abschnitt II Kontoführung Einlagen-KI

2) In Unterabschnitt B Nummer 1 Satz 2 wird der Begriff „feste Kreditlinie“ durch den Begriff „maximale Kreditlinie“ ersetzt.

3) In Unterabschnitt B Nummer 2 wird in der Überschrift der Begriff „feste Kreditlinie“ durch den Begriff „maximale Kreditlinie“ ersetzt.

4) In Unterabschnitt B Nummer 2 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Lässt die Bank im Laufe eines Tages Überziehungen auf dem MCA-Konto des Einlagenkreditinstituts gemäß der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ zu, so kann das Einlagenkreditinstitut die Bank auf von ihr näher zu bestimmendem elektronischen Weg beauftragen, Innertageskredit nur bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren („maximale Kreditlinie“). Sollte die Bank zeitgleich eine Limitierung nach Teil II Artikel 13 (3) und Teil IV Artikel 11 (2) der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk) vorgenommen haben, so gilt der niedrigere Betrag. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, eine eingerichtete maximale Kreditlinie des Einlagenkreditinstituts zu löschen, falls diese die Ausführung von Zahlungsaufträgen aus geldpolitischen Geschäften des Geschäftspartners verhindert oder erschwert.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

5) In Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

„Der Geschäftspartner muss ein MCA-Konto sowie für die Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten mindestens ein Sicherheitenkonto (Collateral Pool) bei der Bank unterhalten.“

6) In Nummer 2 wird der folgende Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Die Bank ist berechtigt, die in Absatz 3 genannten Daten an andere Zentralbanken des Eurosystems weiterzuleiten, soweit dies notwendig ist, damit die Bank den von anderen Zentralbanken des Eurosystems angebotenen Dienst zur Verwaltung der geldpolitischen Geschäfte und der Sicherheiten der Geschäftspartner nutzen kann. Dieser Dienst umfasst insbesondere

die Bearbeitung von Aufträgen der Geschäftspartner, die Abwicklung von geldpolitischen Geschäften, die fortlaufende Führung von Sicherheitenbeständen, Beleihungswerten und Kredit-Inanspruchnahmen sowie die handelsrechtlich gebotene Aufbewahrung von Geschäftsdaten (Legal Archiving).“

7) Nummer 3 Absatz 1 Unterabsatz 3

„Sonstige Wertpapiere, die durch Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nummer 28 Absatz 9 mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), begeben wurden und im Übrigen die gleichen Anforderungen erfüllen, können als Sicherheit hereingenommen werden. Die Bank wird die entsprechenden Wertpapiere auf Anfrage mitteilen. Sie wird ferner ihre Bonität nach Maßgabe der „Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschnitt V Nummer 3 Absatz 1 AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen)“ beurteilen.“

wird gestrichen und durch

„Eine Zuordnung von Sicherheiten zu bestimmten besicherten Forderungen erfolgt nicht (Pooling).“

ersetzt. Die Fußnote 1a entfällt und bleibt frei.

8) In Nummer 3 Absatz 2 entfällt Buchstabe b, die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

9) In Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c neu Unterabsatz 2 wird der erste Satz gestrichen.

10) In Nummer 3 wird der folgende neue Absatz 2d eingefügt:

„(2d) Sind Geschäftspartner aus einem eingereichten Wertpapier gegenüber dem Emittenten zu irgendeiner Zahlung verpflichtet, müssen sie spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit einer solchen Zahlung die Freigabe des Wertpapiers beantragen; in diesem Zeitraum ist die Einreichung derartiger Wertpapiere nicht mehr zulässig.“

11) Nummer 3 Absatz 2e wird wie folgt neu gefasst:

„(2e) Spätestens zwei Geschäftstage vor dem Stichtag für den Erhalt einer Zahlung (sogenanntes *Record Date*) aus einem eingereichten, nicht in Euro denominierten Wertpapier muss dessen Freigabe beantragt werden (ausgenommen sind in einer Vorgängerwährung des Euros denominierte Anleihen); in diesem Zeitraum ist die Einreichung derartiger Wertpapiere nicht mehr zulässig. Am Geschäftstag nach diesem Stichtag kann das betroffene Wertpapier erneut eingereicht werden, wenn die Voraussetzungen der Beleihung vorliegen.“

12) Nummer 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Bank ist zur Rückgabe von Sicherheiten berechtigt, wenn sie diese als nicht oder nicht mehr geeignet ansieht. Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Sicherheiten oder mit der Übertragung zwischen verschiedenen Dispositionsdepots (Counterparty Asset Accounts) im Sinne dieses Abschnitts V des Geschäftspartners einverstanden, sofern durch den Austausch oder die Übertragung keine Unterdeckung entsteht. Die Bank gibt geschäftstäglich nicht zur Besicherung in Anspruch genommene Sicherheiten auf Antrag frei.“

13) Nummer 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Offenmarkt- und Übernachtskredite (einschließlich aufgelaufener Zinsen) müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet, die auch durch Kontoguthaben (Cash Collateral) erfolgen kann (vergleiche Regelungen in Nummer 13a). Unterbleibt die nötige Verstärkung, kann die Bank Kredite nach Maßgabe von Nummer 16 Absatz 2 ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig stellen.“

14) Nummer 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Die Sicherheiten werden geschäftstäglich neu bewertet.“

15) Das Kapitel „Allgemeines“ wird um die Nummern 6a und 6b in folgender Fassung ergänzt:

„6a. Kontenstruktur, Hereinnahme und Verwaltung von Wertpapieren

(1) Die Bank führt für jeden Geschäftspartner ein oder mehrere Dispositionsdepots (Counterparty Asset Accounts) zur Einreichung, Freigabe oder Rückgabe und laufenden Verwaltung von Wertpapieren.

(2) Vorbehaltlich der Einreichung von ECONS-Sicherheiten nach Abschnitt V Nummer 25, führt die Bank für jeden Geschäftspartner ein Sicherheitenkonto (Collateral Pool), in dem die Bank den Beleihungswert (Collateral Value) der über die Dispositionsdepots (vergleiche Nummer 6b) eingereichten Wertpapiere sowie den Beleihungswert der sonstigen, nicht über ein Dispositionsdepot eingereichten (vergleiche Nummer 8 sowie Nummer 9 fortfolgende) Sicherheiten des Geschäftspartners ermittelt. Auf dem Sicherheitenkonto stellt die Bank der Summe der Beleihungswerte aller diesem Sicherheitenkonto zugeordneten Sicherheiten (Gesamtbeleihungswert, Collateral Position) die aktuelle Höhe der Kredit-Inanspruchnahmen eines Geschäftspartners (Credit Position) gegenüber; die Kredit-Inanspruchnahmen umfassen aufgelaufene Zinsen und Kosten.

(3) Übersteigt der Gesamtbeleihungswert die aktuelle Höhe der dem Sicherheitenkonto zugeordneten Kredit-Inanspruchnahmen eines Geschäftspartners, kann die Differenz als Kreditlinie (Credit Line) zur Besicherung von TARGET-Innertageskredit genutzt werden (Floating Credit Line). Für die Einrichtung einer maximalen Kreditlinie (Maximum Credit Line) gelten die Regelungen in Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2.

- (4) Dem Sicherheitenkonto können mehrere Dispositionsdepots zugeordnet werden als auch sonstige Sicherheiten, die nicht über ein Dispositionsdepot eingereicht werden. Ein Dispositionsdepot oder eine sonstige Sicherheit kann nur einem Sicherheitenkonto zugeordnet werden.
- (5) Ein Geschäftspartner kann einen anderen Geschäftspartner mit der Verwaltung seines Dispositionsdepots und/oder seines primären MCA-Kontos beauftragen.
- (a) Beauftragt der Geschäftspartner einen anderen Geschäftspartner mit der Verwaltung seines Dispositionsdepots, so gilt dieser andere Geschäftspartner als ermächtigt, in Bezug auf dieses Depot der Bank Instruktionen zu erteilen und von der Bank Nachrichten zu empfangen.
- (b) Beauftragt der Geschäftspartner einen anderen Geschäftspartner mit der Verwaltung seines primären MCA-Kontos, gelten die Regelungen des Teil II Artikel 2 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET_BBk)“.

Die Bank selbst wird nicht als Beauftragte im Sinne des vorstehenden Satzes tätig, es sei denn im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses, aufgrund dessen ein Geschäftspartner nicht in der Lage ist, eigenständig Einreichungen oder Ausbuchungen von Sicherheiten zu veranlassen; in diesem Fall ist die Bank nach Erhalt einer elektronischen Anweisung dieses Geschäftspartners berechtigt, aber nicht verpflichtet eine entsprechende Instruktion im Namen des Geschäftspartners zu veranlassen.

6b. Zulässige Einreichungswege für Wertpapiere

- (1) Mit Ausnahme der Einreichung über einen Drittanbieter reicht der Geschäftspartner Wertpapiere zugunsten seines jeweiligen Dispositionsdepots (Counterparty Asset Account) bei der Bank ein.
- (2) Wertpapiere können auf folgenden Wegen eingereicht werden:
- (a) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die über die Clearstream Banking AG (CBF) emittiert und/oder in Girosammelverwahrung gehalten werden, zugunsten des dort geführten Depots der Deutschen Bundesbank einreichen (Inländische Einreichung, siehe Nummer 7).
- (b) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die in einem anderen Mitgliedstaat des Eurosystems emittiert und dort gehalten werden, im Rahmen des Korrespondenzzentralbank-Modells (Correspondent Central Banking Model, CCBM) zugunsten des Depotkontos der Bank bei einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems einreichen. Hierzu unterhält die Bank Depotkonten bei anderen nationalen Zentralbanken des Eurosystems (Grenzüberschreitende Einreichung von Wertpapieren über das Korrespondenzzentralbank-Modell CCBM, siehe Nummer 13).
- (c) Der Geschäftspartner kann Wertpapiere, die in einem anderen Mitgliedstaat des Eurosystems emittiert und dort gehalten werden (im Sinne von Buchstabe b, die nicht in Girosammelverwahrung gehalten werden), ferner über zugelassene Verbindungen (Links) zwischen Wertpapierabwicklungssystemen (Security Settlement Systems, SSSs) einreichen (Grenzüberschreitende Einreichung marktfähiger Sicherheiten mittels zugelassener Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen, siehe Nummer 13).

Hierfür beauftragt der Geschäftspartner seine ausländische Verwahrstelle, die Wertpapiere auf das unter Buchstabe a bezeichnete Depot der Deutschen Bundesbank bei CBF zu übertragen.

(d) Der Geschäftspartner kann zur Einreichung von Wertpapieren nach Buchstabe a auch die Dienste eines Drittanbieters nutzen (Einreichung von Wertpapieren über Drittanbieter, siehe Nummer 8).

(3) Die Einreichung von Wertpapieren unter Absatz 2 Buchstabe a, b und d ist auch in Kombination mit Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c möglich. Ferner ist auch die Einreichung von Wertpapieren gemäß Absatz 2 Buchstabe a und d über das Korrespondenzzentralbank-Modell nach Absatz 2 Buchstabe b in Kombination mit Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c möglich.

(4) Die Bank kann die Einreichung und die Freigabe von Wertpapieren aus wichtigen Gründen, etwa im Falle eines Ausfallereignisses oder wenn der Geschäftspartner die rechtlich erforderlichen Steuerunterlagen nicht eingereicht hat oder aus Risikogründen (Grounds of Prudence) verweigern.“

16) Die Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Verpfändung von Wertpapieren bei inländischer Einreichung

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete Wertpapiere (siehe Nummer 3 Absatz 1) aufgrund einer generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank verpfänden, die in einem für den Geschäftspartner bei der Bank geführten Dispositionsdepot (Counterparty Asset Account) verwahrt werden.

(2) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Geschäftspartner ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Die Wertpapiere werden mit Beginn des Fälligkeitstages nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert (Collateral Value) aus dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) ausgebucht.

(4) Im Fall einer Übertragung, die Buchungen des Zentralverwahrers bedarf, ist die Bank berechtigt, am Tagesende ihre Instruktion, der keine spiegelbildliche Instruktion des Geschäftspartners gegenübersteht, beim Zentralverwahrer auch ohne Kundenauftrag zu löschen (Vermeidung eines „Settlement Matching Fail“). Die Bank ist hierzu auch berechtigt, wenn von Seiten des Geschäftspartners keine Lieferung erfolgt ist (Vermeidung eines „Settlement Delivery Fail“).

(5) Die Bank berechnet für die Bestände auf den Dispositionsdepots keine eigenen Depotentgelte. Für die bei der Clearstream AG oder bei ausländischen Zentralverwahrern verwahrten Werte ist die Bank nach Abschnitt I Nummer 10 berechtigt, alle vom jeweiligen Zentralverwahrer

erhobenen Gebühren (insbesondere Verwahrgebühren) den Geschäftspartnern anteilig nach der Höhe ihrer jeweils dort verwahrten Werte in Rechnung zu stellen; sie zieht diese monatlich im Lastschriftverfahren vom primären MCA-Konto ein. Die Berechnung des Anteils an den externen Entgelten basiert auf dem monatsdurchschnittlichen Nominalwert (inklusive Poolfaktor und gegebenenfalls Wechselkurs) der dort verwahrten Wertpapiere des Geschäftspartners innerhalb der Rechnungsperiode.“

17) Die bisherige Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst und eine neue Nummer 8a wird hinzugefügt:

„8. Verpfändung von Wertpapieren bei Nutzung eines Drittanbieters

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere verpfänden, die auf einem Depot des Geschäftspartners (Collateral Giver's Account) bei der Clearstream Banking AG verwahrt und von der Clearstream Banking S.A. im Rahmen ihres Sicherheitenverwaltungsdienstes CmaX (im Folgenden CmaX) verwaltet werden.

(2) Über CmaX darf der Geschäftspartner nur solche Wertpapiere bereitstellen, an denen ihm unbeschränktes Eigentum oder sonstige eigentumsgleiche Rechte zustehen oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Geschäftspartner erklärt vor jeder Verpfändung von Wertpapieren über jenes System stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Zur Bestellung des Pfandrechts teilt der Geschäftspartner CmaX den gewünschten Transaktionsbetrag (Transaction Amount) mit und weist CmaX damit an,

a) die Verbuchung bestimmter in seinem Depot bei der Clearstream AG (Collateral Giver's Account) verwahrter Wertpapiere, die den Transaktionsbetrag abdecken, auf einem separaten (Unter-)Depot (Collateral Account) des Geschäftspartners zu veranlassen sowie

b) der Bank den zugehörigen Transaktionsbetrag sowie dessen Besicherung zu bestätigen und die verpfändeten Wertpapiere mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für die Erhöhung eines Transaktionsbetrages.

(4) Sofern der von der Bank berechnete Beleihungswert hinter dem von CmaX bestätigten Transaktionsbetrag zurückbleibt, gilt der von der Bank ermittelte Betrag als der angesetzte Beleihungswert (Total Triparty Collateral).

(5) Die Bank und der Geschäftspartner sind sich einig, dass die Bank mit der Verbuchung auf dem (Unter-)Depot ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren erwirbt.

(6) Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen und innertägigen Austausch von Wertpapieren auf dem (Unter-)Depot einverstanden, sofern gewährleistet ist, dass der angesetzte Beleihungswert (vergleiche Absatz 4) durch den Austausch nicht verringert wird.

- (7) Zur Verringerung eines Transaktionsbetrages gibt der Geschäftspartner CmaX den neuen Transaktionsbetrag auf und weist CmaX damit an, der Bank den neuen Transaktionsbetrag mitzuteilen. Die Bank erteilt die Bestätigung, wenn die Freigabe nicht zu einer Unterdeckung führt. CmaX bucht Wertpapiere mit einem Beleihungswert, der den Verringerungsbetrag auch aus Sicht der Bank nicht überschreitet, nach ihrer Bestätigung vom (Unter-)Depot (Collateral Account) auf das Depot des Geschäftspartners (Collateral Giver's Account) zurück.
- (8) Soweit die verpfändeten Wertpapiere aufgrund der gemäß den Vorgaben der Bank von CmaX täglich durchgeführten Bewertung nicht mehr zur Deckung des angesetzten Beleihungswerts ausreichen, gilt CmaX vom Geschäftspartner als angewiesen, sofort eine zusätzliche Bestellung von Pfandrechten nach Absatz 4 zu veranlassen oder, sollte dies nicht möglich sein, der Bank sofort die entsprechende Verringerung des Transaktionsbetrags mitzuteilen.
- (9) Im Fall von Zins- und Kapitalzahlungen gilt CmaX als vom Geschäftspartner angewiesen, eine Gutschrift zugunsten des Geschäftspartners erst zu veranlassen, wenn die Bank bestätigt hat, dass keine Unterdeckung vorliegt oder entsteht.
- (10) Geschäftspartner können Transaktionsbeträge abweichend von Absatz 3 Buchstabe a auch über die Depots einer Depotbank oder auf sonstige Weise aufgeben. Der Geschäftspartner ermächtigt die Depotbank zur Verpfändung der Wertpapiere gemäß Absatz 1.

8a. Abwicklung von Kapitalmaßnahmen

- (1) Mit Ausnahme des Falls einer Einreichung über Drittanbieter informiert die Bank den Geschäftspartner über von der Verwahrstelle übermittelte Kapitalmaßnahmen zu von ihm bei der Bank hinterlegten Sicherheiten.
- (2) Der Geschäftspartner kann der Bank bei Kapitalmaßnahmen, die ein Wahlrecht des Geschäftspartners beinhalten, bis zu einem von der Bank bestimmten Zeitpunkt Weisungen erteilen. Sollten der Bank Weisungen des Geschäftspartners erst nach diesem bestimmten Zeitpunkt zugehen, wird sich die Bank um eine fristgerechte Weiterleitung bemühen. Sollte der Geschäftspartner keine Weisung erteilt haben oder sollte die Weisung – im Falle des Zugangs nach dem von der Bank bestimmten Zeitpunkt – trotz des Bemühens der Bank nicht fristgerecht weitergeleitet werden können, gilt die von der Verwahrstelle vordefinierte Standardoption als beauftragt.
- (3) Die im Rahmen von Kapitalmaßnahmen erhaltenen Zahlungen schreibt die Bank dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners gut, wenn keine Unterdeckung vorliegt oder entsteht.
- (4) Im Falle eines offenen Margin Calls ist die Bank berechtigt, auf Euro lautende Zahlungen als Cash Collateral zu verwenden (siehe Nummer 13a).

(5) Ist der Geschäftspartner aus einem eingereichten Wertpapier gegenüber dem Emittenten zu einer Zahlung verpflichtet, belastet die Bank den entsprechenden Betrag dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners.

(6) Widerruft der Zentralverwahrer eine bereits abgewickelte Kapitalmaßnahme, führt die Bank eine Rückabwicklung durch. In diesem Fall werden vorherige Gutschriften auf dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners abgebucht bzw. Belastungen wieder gutgeschrieben.

(7) Sofern die notwendigen Dokumente zum Nachweis einer Steuerbefreiung nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden, ist die Bank berechtigt, für Wertpapiere, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Nutzung eingereicht wurden, im Falle einer Kapitalmaßnahme den erforderlichen Betrag einzubehalten.“

18) In Nummer 9 Absatz 1 werden der erste und der zweite Satz wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende und dem deutschen Recht unterliegende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch solche Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen).“

19) Nummer 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Einreichung von dem deutschen Recht unterliegenden Kreditforderungen muss die Teilnahme am Verfahren MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) bei der Bank (Kreditforderungsmanagement im Zentralbereich Märkte) beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die „Besondere Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in MACCs (MACCs-Bedingungen)“.“

20) In Nummer 10 Absatz 1 werden der erste Satz und die letzten beiden Sätze gestrichen.

21) In Nummer 10 Absatz 2 wird im dritten Satz dreimal das Wort „Ziffer“ gestrichen. Im vorletzten Satz wird die Formulierung „einen bestimmten“ durch die Formulierung „jeden“ ersetzt.

22) Nummer 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Kreditschuldner muss notenbankfähig sein. Seine Notenbankfähigkeit sowie die eines Mitverpflichteten (soweit einschlägig) bestimmt sich nach den „Besondere Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von nicht marktfähigen Sicherheiten: Bonitäts-Bedingungen“.“

23) Nummer 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Nach Einreichung schreibt die Bank den Beleihungswert (Collateral Value) auf dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) des Geschäftspartners gut; die Bank weist diesen Beleihungswert als außerhalb des gemeinsamen Verfahrens des Eurosystems generiert aus (Externally

Managed Collateral). Mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung werden die Kreditforderungen nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und ihr Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.“

24) In Nummer 11 Absatz 3 wird im ersten Satz die Formulierung „seiner Sicherheitenkonten“ durch die Formulierung „seines Sicherheitenkontos (Collateral Pool)“ ersetzt.

25) In Nummer 12a wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Einlieferung, Verpfändung und Verwertung von DECCs erfolgt entsprechend der für marktfähige Sicherheiten geltenden Bestimmungen (Nummer 6a bis 8). Die kombinierte Nutzung von Verbindungen (Nummer 6b Absatz 3) ist jedoch nicht gestattet.“

26) Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Der Geschäftspartner schafft die Wertpapiere zu Gunsten der Bank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern bei der Clearstream AG an; die Regelungen der Nummer 7 gelten entsprechend.“

27) In Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe b wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„In Bezug auf diese Wertpapiere erteilt die Bank dem Geschäftspartner eine Depotgutschrift in Wertpapierrechnung zugunsten seines Dispositionsdepots (Counterparty Asset Account); die Regelungen der Nummer 7 gelten entsprechend.“

28) In Nummer 13 werden die Absätze 4, 5 und 6 wie folgt neu gefasst und die Fußnoten 13 und 13a entfallen und bleiben frei:

„(4) Die Bank nimmt Kreditforderungen als Sicherheit herein, die dem Recht eines anderen Teilnehmerlandes unterliegen (im Folgenden Teilnehmerland-Kreditforderungen). Es gelten die für Kreditforderungen, die dem deutschen Recht unterliegen maßgeblichen Regelungen (einschließlich der Regelungen über Pflichtverletzungen und deren Folgen), sofern nicht im Folgenden und/oder in den zu vereinbarenden besonderen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Teilnehmerlandes abweichende Regelungen getroffen werden.“

Zur Einreichung von Teilnehmerland-Kreditforderungen muss die Teilnahme an einem gemeinsamen Verfahren des Eurosystems bei der Bank (Kreditforderungsmanagement im Zentralbereich Märkte) beantragt werden.

(5) Teilnehmerland-Kreditforderungen werden aufgrund gesonderter Geschäftsbedingungen zur Bestellung und Verwaltung von nicht-marktfähigen Sicherheiten nach der jeweiligen Rechtsordnung eingereicht; diese können auch die Erhebung etwaiger Entgelte vorsehen. Die Bank verbucht die (mobilisierte) Kreditforderung auf das Teilnehmerland-Kreditforderungskonto (Counterparty Asset Account) und schreibt den Beleihungswert (Collateral Value) dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) des Geschäftspartners gut (Credit Claims). Mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung werden die Kreditforderungen nicht

mehr als Sicherheit berücksichtigt und ihr Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto (Collateral Pool) ausgebucht.

(6) Teilnehmerland-Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 500 000 Euro lauten und dürfen ausschließlich gegen einen Kreditnehmer gerichtet sein (keine Schuldnermehrheit, Gesamtschuldnerschaft).“

29) Nummer 13 Absatz 7 entfällt.

30) Nummer 13a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Cash Collateral kann zur Sicherheitenverstärkung bei Unterdeckung im Sicherheitenkonto (Collateral Pool) genutzt werden.

(2) Der Geschäftspartner kann die Hereinnahme von Cash Collateral zur Sicherheitenverstärkung geschäftstäglich bis spätestens 16.55 Uhr auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischem Wege veranlassen. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung.

(3) Sollte der Geschäftspartner seiner Verpflichtung zum sofortigen Ausgleich einer Unterdeckung aus Nummer 3 Absatz 4 nicht bis 16.55 Uhr des aktuellen Geschäftstages nachkommen, so gilt die Bank als angewiesen, in Höhe der Unterdeckung zunächst etwaiges Guthaben aus einbehaltenen Kapitalmaßnahmen (siehe Nummer 8a) für die Besicherung zu verwenden oder, sofern zur Beseitigung der Unterdeckung nicht ausreichend, Kontoguthaben des jeweiligen Geschäftspartners von dessen primärem MCA-Konto einzuziehen; die Bank wird den Gesamtbeleihungswert des Sicherheitenkontos entsprechend erhöhen und etwaiges überschüssiges Guthaben aus der Kapitalmaßnahme freigeben.

(4) Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.

(5) Am Beginn jedes Geschäftstags erfolgt eine Neubewertung sowie gegebenenfalls eine gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals durch Gutschrift auf dem primären MCA-Konto des Geschäftspartners in dem Umfang, in dem das Cash Collateral nicht mehr zur Sicherheitenverstärkung nach Nummer 3 Absatz 4 erforderlich ist.

(6) Cash Collateral wird mit dem Zinssatz der Einlagefazilität verzinst. Aufgelaufene Zinsen werden zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und erhöhen zunächst die Sicherheitenposition Cash Collateral. Soweit sie nicht als Sicherheit benötigt werden, werden sie dem primären MCA-Konto gutgeschrieben.

(7) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 Prozent, erhebt die Bank auf das Cash Collateral ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als

Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und reduziert die Sicherheitenposition Cash Collateral entsprechend.“

31) Nummer 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bank wird die Verrechnung zugeteilter Beträge aus Tendergeschäften zu Beginn des Abwicklungstages über das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners veranlassen, sofern hinreichende Sicherheitendeckung (siehe Nummer 3 und 4) für den Gesamtbetrag besteht. Fehlende Sicherheiten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 16 Uhr einzuliefern. Sofern in den Bedingungen der Ausschreibung so vorgesehen, wird die Bank auch eine taggleiche Verrechnung von Tendergeschäften durchführen (Sameday Settlement).“

32) Nummer 15 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Bank wird auslaufende Geschäfte ebenfalls zu Beginn des Fälligkeitstages über das primäre MCA-Konto des Geschäftspartners einziehen beziehungsweise gutschreiben. Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aus Geschäften mit Zahlungen, die ihr der Geschäftspartner aus anderen Geschäften mit gleichtägiger Fälligkeit schuldet, zu verrechnen. Wenn die Bank eine maximale Kreditlinie (siehe Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 1) aufhebt, berechnet sie hierfür ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis.“

33) In Nummer 16 Absatz 2 wird folgender Satz am Ende ergänzt:

„Liegt es im Interesse der Geschäftspartner, kann die Bank hiervon abweichen.“

34) Nummer 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hereinnahme von Termineinlagen erfolgt in Form von TENDERN.“

35) Nummer 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern gegen Besicherung im Rahmen des Sicherheitenkontos (Collateral Pool) für geldpolitische Geschäfte Übernachtkredit bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz.“

36) In Nummer 22 Absatz 4 Satz 2 wird der Begriff „Gesamtbetrag“ durch die Formulierung „Rückzahlungsbetrag (gegebenenfalls nach Verrechnung gemäß Nummer 15 Absatz 6)“ ersetzt.

37) Nummer 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Besicherung von ECONS-Krediten führt die Bank für den Geschäftspartner ein separates Sicherheitenkonto (Collateral Pool). Die Einreichung und Verwaltung von Sicherheiten zugunsten dieses Sicherheitenkontos erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften dieses Abschnitts, jedoch mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 7 Absatz 1 und Nummer 11 Absatz 2 Satz 1 eine spezifische Verpfändungserklärung beziehungsweise generelle Erklärung

zur Abtretung von Kreditforderungen auf Vordruck der Bank abzugeben ist. Hiernach bestellte Sicherheiten dienen ausschließlich dem Zweck der Besicherung von ECONS-Krediten (ECONS-Sicherheiten). Die spezifische Verpfändungserklärung beziehungsweise generelle Erklärung zur Abtretung von Kreditforderungen sind vor der ersten Einlieferung von ECONS-Sicherheiten einzureichen. Bei der Nutzung eines Drittanbieters nach Nummer 8 ist der Transaktionsbetrag (Transaction Amount) ausschließlich für die Besicherung von ECONS-Krediten mitzuteilen. Die Beleihungswerte der ECONS-Sicherheitenbestände werden dem separaten Sicherheitenkonto gutgeschrieben und ergeben den Gesamtbeleihungswert für ECONS-Kredite.“

Abschnitt VI Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

38) Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bestimmungen über Sicherheiten in Abschnitt V Nummer 3, 4 und 6 finden Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sowie mit der Maßgabe, dass diese Sicherheiten außerhalb des gemeinsamen Verfahrens des Eurosystems verwaltet werden. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

(a) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere aufgrund einer generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank verpfänden, die in einem für den Geschäftspartner bei der Bank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) verwahrt werden. Die Wertpapiere müssen girosammelverwahrt sein und sich in einem Depot der Bank bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (im Folgenden Clearstream AG) befinden.

(b) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Depotinhaber ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Depotinhaber erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(c) Die Wertpapiere werden mit Beginn des Fälligkeitstages nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

(d) Im Fall einer Übertragung, die Buchungen des Zentralverwahrers bedarf, ist die Bank berechtigt, am Tagesende ihre Instruktion, der keine spiegelbildliche Instruktion des Geschäftspartners gegenübersteht, beim Zentralverwahrer auch ohne Kundenauftrag zu löschen (Vermeidung eines „Settlement Matching Fail“). Dies gilt auch für ihre Instruktion, wenn von Seiten des Geschäftspartners keine Lieferung erfolgt ist (Vermeidung eines „Settlement Delivery Fail“).

(e) Die Bank ist nach Abschnitt I Nummer 10 berechtigt, auf Basis der Berechnungsmethode der Clearstream AG für die Dispositionsdepotbestände Depotentgelte zu berechnen; sie zieht diese monatlich im Lastschriftverfahren vom primären MCA-Konto des Geschäftspartners ein.“

39) Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Geschäftspartner müssen für die Sicherheiten nach diesem Abschnitt über ein zusätzliches Sicherheitenkonto und ein angebundenes Dispositionsdepot verfügen. Die Bank verbucht die Beleihungswerte der Sicherheiten auf dem Sicherheitenkonto. Geschäftstage sind alle TARGET-Geschäftstage.“

40) In Nummer 3 Absatz 3 wird der Begriff „Depots“ durch den Begriff „Dispositionsdepots“ ersetzt.

Abschnitt IX Offene Depots

41) In Nummer 13 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit oder solcher Informationen, die der Bank vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt werden.“

42) In Nummer 15 wird Absatz 3 wie folgt neu eingeführt:

„(3) Die Bank stellt dem Hinterleger im Falle von Kapitalmaßnahmen mit Wahlrecht alle ihr vorliegenden relevanten Informationen zur Verfügung. Die Bank leitet die Weisung des Hinterlegers an den Verwahrer oder die Abwicklungsstelle weiter.“

43) Nummer 17a wird wie folgt neu eingeführt:

„17a. Verwaltung von Wertpapieren im Rahmen geldpolitischer Geschäfte

Für die Depotführung der Bank im Rahmen von geldpolitischen Geschäften gelten Nummer 12 bis Nummer 17 mit der Maßgabe, dass die Bank dem Hinterleger/Geschäftspartner ausschließlich solche Informationen (einschließlich solcher über Kapitalmaßnahmen mit Wahlrecht) zur Kenntnis geben wird, die ihr der Emittent oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt, übermitteln.“

Abschnitt X Devisen

44) In Unterabschnitt E Nummer 3 Absatz 2 wird der vorletzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, bei Termingeschäften vom Tag vor dem Fälligkeitstermin bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, den Eurobetrag oder den Euro-Gegenwert von dem Beleihungswert des Sicherheitenkontos des Geschäftspartners nach Abschnitt VI abzusetzen.“

Teil B

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen betreffen die Weitergabe von Daten aus dem SEPA-Clearer (Abschnitt III) sowie die Bereitstellung von Kontoauszügen (Abschnitt IV). Zudem wurden redaktionelle Anpassungen in den Abschnitten I, III, IV, V und X vorgenommen.

Auch im Abschnitt VII wurden Änderungen vorgenommen.

Zusammenstellung der Änderungen

Abschnitt I Allgemeines

1) In Nummer 7 sowie in Nummer 20 wird im jeweiligen Satz 1 der Klammerzusatz „(z. B. telefonisch, per Datenfernübertragung oder per Telefax)“ ersetzt durch:

„(z. B. telefonisch, per E-Mail oder per Datenfernübertragung)“

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

2) In Unterabschnitt A wird die Überschrift von Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Teilnahme am SCL und deren Beendigung, Datenweitergabe“

3) In Unterabschnitt A Nummer 4 wird der nachfolgende neue Absatz 2 ergänzt. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 5.

„(2) Die Bank ist berechtigt, Transaktions- und Stammdaten eines Einlagenkreditinstituts, das am SEPA-Clearer teilnimmt, an andere Stellen innerhalb der Bank weiterzuleiten und diese zu nutzen, soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Befugnisse als Teil des Eurosystems nach Kapitel IV des ESZB-Statuts – insbesondere für Zwecke des Betriebs, der Zahlungsverkehrsüberwachung, für die Erstellung von Analysen zur Nutzung und Verbesserung von Zahlungsverfahren und Zahlungsverkehrsabwicklung und für die Durchführung der Geldpolitik – oder im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 1 des Finanzstabilitätsgesetzes erforderlich ist. Dies gilt auch im Verkehr mit Aufsichtsbehörden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Informationen sind von einer Weiterleitung nicht erfasst. Die Bank wird in allen Fällen die Identität der Einlagenkreditinstitute nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein verhältnismäßiges Mittel ist, um den Zweck der Informationsweitergabe zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität der Einlagenkreditinstitute nur unter Verweis auf Artikel 37 der ESZB-Satzung und

§ 32 BBankG vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Stellen vertraulich zu behandeln sind.“

4) In Unterabschnitt D Nummer 4 wird der Begriff „Verfahrensregeln HBV-Individual“ ersetzt durch:

„Verfahrensregeln Dotationskonten“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

5) In Unterabschnitt A Nummer 2 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sofern nicht abweichend vereinbart, werden die Kontoauszüge und eventuelle Belege dem Kontoinhaber in Papierform zugesandt.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

6) In Nummer 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e und f wird jeweils im ersten Satz „im Sinne des Absatzes 3“ in „im Sinne des Absatzes 2“ geändert.

Abschnitt VII Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

7) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zur Ausführung im Inland entgegen. Aufträge für Termin- und Prämienengeschäfte nimmt die Bank nicht an. Die Aufträge sind schriftlich auf den Auftragsvordrucken der Bank oder per Mail zu erteilen.“

8) Nummer 2 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Auftraggeber kann in Börsenaufträgen den Ausführungsplatz und die Handelsart bestimmen, wenn sie von der Bank angeboten werden. Soweit der Auftraggeber keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze.

(2) Soweit Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden diese im börslichen Handel ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Handelsart.

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen, die sowohl im Direktvertrieb angeboten als auch an der Börse notiert werden, werden über die Börse ausgeführt. Der Auftraggeber kann eine Abwicklung über das Vertriebssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmen.

Aufträge zur Bezugsrechtsregulierung unter Angabe eines speziellen Börsenplatzes sind ausgeschlossen.“

9) Die Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Auftraggeber kann der Bank bei der Erteilung von Börsenaufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Wird ein Limit erteilt, das den Usancen nicht entspricht, so wird beim Verkauf das nächsthöhere, beim Kauf das nächstniedrigere vorgemerkt. Dies gilt auch bei Erteilung von Stop-Loss- und Stop-Buy-Aufträgen. Die Abgabe von Limit-Orders zum Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten im Zusammenhang mit der Erteilung von Weisungen zu einer laufenden Kapitalmaßnahme ist nicht möglich.“

10) Die Nummer 9 wird gestrichen, die Nummer 10 wird die neue Nummer 9 und die Nummer 11 wird die neue Nummer 10.

11) Die neue Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Verkaufsaufträge

Der Verkaufserlös wird Kontoinhabern auf ihrem Girokonto gutgeschrieben.“

Abschnitt X Devisen und Auslandsgeschäfte

12) In Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(3) Aufträge in ausländischer Währung (Absatz 1 und Absatz 2), die bei der Bank bis 13.30 Uhr eintreffen, werden zum An- bzw. Verkaufskurs dieses Tages abgerechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

13) In Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bürgschaften, Garantien und“ gestrichen.

14) In Unterabschnitt D wird die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl können die Ausstellung und Versendung von Schecks auf ausländische Plätze durch Korrespondenten der Bank gemäß Absatz 2 beauftragen. Die Bank selbst gibt keine Schecks auf das Ausland ab.

(2) Durch Korrespondenten der Bank werden nur Schecks, die auf US-Dollar lauten und für Begünstigte in den USA bestimmt sind, ausgestellt und dem Begünstigten auf Gefahr des Kontoinhabers direkt zugesandt. Die Ausstellung der Schecks ist als AZV-Überweisung auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Zahlungsabwicklung mit ausländischen Korrespondenzbanken“ (Vordruck 7006) zu beauftragen.“